



Behinderten-Sportverein Hannover e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

BEHINDERTEN-SPORIVEREIN HANNOVER e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977).

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Leibesübungen für Behinderte

- a) als Heilmaßnahme
- b) zur körperlichen und seelischen Ertüchtigung
- c) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft
- d) zur Rehabilitation

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

2. Jede Abteilung kann sich weiterhin in Gruppen gliedern.

3. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Behindertensport ausüben oder fördern will, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für nicht voll geschäftsfähige Personen ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Diese Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Hauptvorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge und die Grundsätze für die Beitragserhebung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche für jegliche Art von Unfällen bei sportlicher Betätigung stehen den Mitgliedern nur nach Maßgabe der von den Sportverbänden abgeschlossenen Versicherung zu. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Hauptvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Geschäftsträger des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 2. Schatzmeister
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem 1. Sportwart
 - g) dem 2. Sportwart
 - h) dem Sportarzt
 - i) dem Jugendwart
 - k) dem Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Es genügt, daß einer von ihnen Erklärungen für den Verein abgibt.
3. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart nach Genehmigung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes b) je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen des Vereins.
2. Der Vertreter jeder Abteilung wird für 3 Jahre zeitgleich mit dem geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Hauptvorstand ist bei allen wichtigen Anlässen zu hören, dies trifft insbesondere zu bei:
 - a) Beratung des Haushaltsplanes
 - b) geplante Veranstaltungen (Vergleichskämpfe)
 - c) Satzungsänderungen.
4. Jede Sitzung des Hauptvorstandes ist mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder mündlich einzuberufen. Über jede Sitzung des Hauptvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das spätestens bei der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und innen und hat immer bemüht zu sein, die Interessen des Vereins wahrzunehmen.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Er hat sich über die gewissenhafte Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder laufend zu informieren und ist für einen geordneten Ablauf aller Geschäfte und Veranstaltungen den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und im Bedarfsfall jedes weitere Vorstandsmitglied.
4. Der 1. Schatzmeister ist der Beschützer und Hüter allen Gemeinschaftseigentums. Er sorgt für den pünktlichen Eingang der Beiträge und sonstigen Außenstände. Er legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
5. Der 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
6. Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr und wirkt werbend auf die Behinderten ein. Von allen Versammlungen und Sitzungen fertigt er Protokolle an.
7. Der 1. Sportwart betreut die Mitglieder in allen sportlichen Angelegenheiten und ist verantwortlich für ein repräsentatives und sportgerechtes Auftreten der Mitglieder. Er bildet die Brücke zwischen den Lehrkräften und den Mitgliedern und steht den einzelnen Vertretern jeder Sportart beratend und helfend zur Seite.
8. Der 2. Sportwart vertritt den 1. Sportwart und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
9. Der Sportarzt betreut die Mitglieder in ärztlicher Hinsicht und wirkt darauf ein, daß Überanstrengungen und somit weitere Schäden vermieden werden. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit den zuständigen Übungsleitern Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppen entspricht.
11. Der Pressewart vertritt den Schriftwart im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängende Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen. Er ist ferner für die Herausgabe der Vereinszeitung verantwortlich.
12. Im Falle des Ausscheidens
 - a) eines Vorstandsmitgliedes
 - b) eines Revisors
 - c) eines Ehrenrats

erfolgt die Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb des ersten Quartals jeden Jahres stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptvorstand dieses mit 3/4-Stimmenmehrheit beschließt oder wenn es mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Tagung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und das die gefaßten Beschlüsse enthält.

§ 13 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, die nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen, auf die Dauer von 3 Jahren zeitgleich mit dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der Finanzgebarung des Vereins. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und Kassen zu prüfen. Sie haben hierüber Revisionsberichte an den Hauptvorstand und die Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren zeitgleich mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören und auch nicht als Revisoren bestellt sein.
2. Der Ehrenrat ist zuständig zur Schlichtung in Ehrenangelegenheiten, die die Mitglieder des Vereins betreffen.

§ 15 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder; sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vordem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung durch den Versammlungsleiter den Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften der §§ 9 u. 12 dieser Satzung bleiben unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Hauptvorstand ist zu redaktionellen Satzungsänderungen ermächtigt, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich ist.
3. Derartige Satzungsänderungen machen jedoch die nachträgliche Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung notwendig.

§ 17 Auflösung

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten dem Sportamt der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung des Behindertensports zu überweisen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.